

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 20. Oktober 2016 über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V: Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren für Qualitätszu- und -abschläge**

Vom 21. September 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. September 2017 beschlossen, seinen Beschluss vom 20. Oktober 2016 über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V: Entwicklungen für ein Qualitätssicherungsverfahren für Qualitätszu- und -abschläge wie folgt zu ändern:

### **I. Gegenstand der Beauftragung**

1. Das Institut nach § 137a SGB V wird vom G-BA beauftragt, im Rahmen einer Nachbesserung zu Schritt 1 der Beauftragung vom 20. Oktober 2016 die herzchirurgischen Leistungsbereiche gemäß QSKH-RL auf ihre Eignung für eine qualitätsabhängige Vergütung mit Zu- und Abschlägen zu prüfen.

Soweit die Geeignetheit mindestens eines herzchirurgischen Leistungsbereichs festgestellt wird, umfasst die Beauftragung:

- a) die Empfehlung von Qualitätsindikatoren (mit oder ohne Follow-up-Indikatoren) unter Darlegung der Qualitätsziele im Sinne von § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V,
  - b) die Empfehlung von Bewertungskriterien, die eine indikatorenübergreifende Bewertung ermöglichen und anhand derer erstmals außerordentlich gute und unzureichende Qualität bestimmt werden kann,
  - c) die Zuordnung der Indikatoren zu einer DRG bzw. zu DRG-Gruppen, die sich als Grundlage für im Anschluss zu treffende Regelungen zur Finanzierung eignen,
2. Darüber hinaus wird das Institut nach § 137a SGB V beauftragt, im Rahmen der Nachbesserung
    - a) die Vor- und Nachteile der empfohlenen Leistungsbereiche aus den direkten und indirekten Verfahren im Abschlussbericht darzulegen,
    - b) Verfahrensunterschiede im Vergleich zur plan. QI-RL im Einzelnen zu begründen,
    - c) eine Klarstellung des Bewertungskonzeptes zur Feststellung außerordentlich guter und unzureichender Qualität vorzunehmen,
    - d) die Qualitätsziele zu den im Abschlussbericht vom 4. Juli 2017 empfohlenen Qualitätsindikatoren darzulegen,
    - e) die Entwicklung eines Verfahrens, das gemäß § 136b Abs. 9 Satz 3 bis 5 SGB V insbesondere eine jährliche Veröffentlichung der Bewertungskriterien sowie möglichst

aktuelle Datenübermittlungen der Krankenhäuser zu den vom G-BA festzulegenden Qualitätsindikatoren an das Institut nach § 137a SGB V sicherstellt sowie eine zeitnahe Bereitstellung der Auswertungsergebnisse durch das Institut nach § 137a SGB V für die Krankenhäuser und Krankenkassen gewährleistet,

- f) ein geeignetes Verfahren zur Datenvalidierung.

Mit der Erfüllung der Nachbesserungen gemäß I. Nr. 1 und 2 entfällt der gemäß Beschluss vom 20. Oktober 2016 beauftragte Schritt 2.

Schritt 3 des Beschlusses vom 20. Oktober 2016 bleibt hiervon unberührt.

## **II. Hintergrund der Beauftragung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist nach eingehender Prüfung und Beratung der von der Institution nach § 137a SGB V vorgelegten Empfehlungen zu Schritt 1 der Beauftragung vom 20. Oktober 2016 zu dem Ergebnis gekommen, den vorliegenden Abschlussbericht im Rahmen zu Schritt 1 nachzubessern und auf Schritt 2 der Beauftragung zu verzichten. Schritt 3 der Beauftragung bleibt hiervon unberührt.

## **III. Abgabetermin**

Das Institut nach § 137a SGB V hat den nachgebesserten Abschlussbericht zu Schritt 1 der Beauftragung bis zum 15. Oktober 2017 vorzulegen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken